

## **A.1.5 Antrag auf Teilgenehmigung gemäß §8 BImSchG**

Hiermit wird eine Teilgenehmigung gemäß §8 BImSchG beantragt (vergl. 2.4, Blatt 2, Formular 1). Der Umfang des Antrages auf eine vorgezogene Teilgenehmigung ergibt sich aus der tabellarischen Aufstellung in Kap. A.1.4. (BE 01A bis BE 31), jedoch mit Ausnahme der BE 40 Windenergieanlage.

Wie in Kapitel A.1.2 dargestellt, ist die Windenergieanlage in Bezug auf Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit ein zentraler und zwingend gebotener Baustein des beantragten Anlagenkonzeptes.

Dessen ungeachtet sind zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlage gutachterliche Beiträge erforderlich, die aufgrund des naturschutzrechtlich erforderlichen Bearbeitungszeitraumes erst zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich Oktober 2023, fertiggestellt und in das Verfahren nachgereicht werden können. Als Nachreichung sind der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Kap. B.5.4 und B.5.5), der Landschaftspflegerische Begleitplan (Kap. B.5.1) und die Umweltverträglichkeitsprüfung (Kap. B.5.2 und B.5.6) vorgesehen.